## Satzung

der

# Energiegenossenschaft Oberes Werntal eG

In der Fassung vom 25.10.2017

## Gliederung

## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

## II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Ausscheiden durch Tod
- § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

#### III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

#### A. Der Vorstand

- § 14 Leitung der Genossenschaft
- § 15 Vertretung
- § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 19 Willensbildung
- § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

#### **B.** Der Aufsichtsrat

- § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
- § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

#### C. Die Generalversammlung

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 24 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift

## § 36 Teilnahmerecht der Verbände

#### IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 40 Kapitalrücklage
- § 41 Nachschusspflicht

## V. Rechnungswesen

- § 42 Geschäftsjahr
- § 43 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 44 Überschußverteilung/Genossenschaftliche Rückvergütung
- § 45 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

#### VI. Liquidation

§ 47 Liquidation

## VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachung

#### VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

#### IX. Mitgliedschaften

§ 50 (weggefallen)

#### X. Sonstiges/Schlussbestimmungen

§ 51 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

#### I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

#### § 1 Firma und Sitz

- 1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Oberes Werntal eG
- 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 97464 Niederwerrn.

#### § 2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2. Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) die Initiierung von Projekten der Erzeugung erneuerbarer Energien sowie die Beschaffung und Erzeugung von umweltfreundlicher Energie,
  - b) der Erwerb, die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
  - c) der Absatz und Vertrieb der gewonnenen Energie in Form von Strom und / oder Wärme.
  - d) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften deren Geschäftszweck auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgerichtet ist, sowie die Geschäftsführung für diese Gesellschaften zu übernehmen,
  - e) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie einer Öffentlichkeitsarbeit.
  - f) der gemeinsame Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte,
  - g) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften deren Geschäftszweck der Bezug, der Handel, die Verteilung und Lieferung von elektrischer und thermischer Energie ist, sowie die Ausführung aller mit der Energieversorgung in Zusammenhang stehender Geschäfte und Dienstleistungen beinhaltet, sowie die Geschäftsführung für diese Gesellschaften zu übernehmen,
  - h) der Ausbau der Infrastruktur für Elektromobilität, die Vermietung und Beschaffung von Elektromobilen. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Gesellschaften gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.
- 3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

- 4. Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz übernehmen.
- 5. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

#### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) natürliche Personen
  - b) Personengesellschaften
  - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
  - d) sonstige Personenvereinigungen, wenn sie selbständig Träger von Rechten und Pflichten sein können.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand.
- 3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 der Satzung)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung)
- Tod (§ 7 der Satzung)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
- Ausschluss (§ 9 der Satzung)

#### § 5 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine

Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres innerhalb obiger Frist kündigen.

## § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
  - Ziff. 1. gilt entsprechend.
- 3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

## § 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

- 1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
- 2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten sind, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn diese nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

## § 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluß eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- d) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt und wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- 2. Für den Ausschluß des Mitglieds ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalsversammlung teilnehmen und nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- 6. Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalsversammlung den Ausschluß beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig und abschließend.
- 7. Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluß den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Ziffer 6. keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Auseinandersetzung

- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluß maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfalle (§ 7 II) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Genossenschaftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- 4. Die Absätze 1. bis 3. gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

#### § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheit der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gem. § 28 IV einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gem. § 28 II einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,

i) das zusammengefaßte Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

#### § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 37 zu leisten,
- der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Veränderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 Ziff. 3 zu übernehmen.

#### III. Die Organe der Genossenschaft

#### § 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung.

#### A. Der Vorstand

#### § 14 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gem. den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gem. § 16 Ziffer 2. b. zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### § 15 Vertretung

- Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

#### § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie stillschweigend zu bewahren.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, daß Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
  - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
  - die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
  - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
  - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbes und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,

- ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalsversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- j) eine standardisierte oder individuelle Wirtschaftlichkeitsberechnung für einzelne Projekte der Genossenschaft (Photovoltaik-Projekte u.a.) zu erstellen.

## § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- 1. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlaß unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- 2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen auch in kürzeren Abständen u.a. zu berichten:
  - a) Über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen
  - b) Über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos
  - c) Über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

#### § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- 3. Den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter wählt nach jeder Wahl bzw. Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat.
- 4. Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- 5. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluß, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben, im Falle seiner Verhin-

- derung durch dessen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- 6. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
  - Ein Vorstandsmitglied bleibt über den Ablauf seiner Amtsdauer hinaus bis zur Bestellung eines anderen Vorstandsmitgliedes oder bis zu seiner Wiederbestellung kommissarisch im Amt.
- 7. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung nicht zur Unzeit niederlegen, so daß ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## § 19 Willensbildung

- Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
  Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen.
  - Eine Vorstandssitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
  - Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

#### § 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### **B.** Der Aufsichtsrat

#### § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.
  - Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muß mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 5. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlußbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 6. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft zu beachten.
  - Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Ziffer 1. k. Darüber hinausgehende Vergütung bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 9. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 10. Der Aufsichtsrat prüft die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für einzelne Projekte der Genossenschaft.

#### § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - a) Grundsätze der Geschäftspolitik
  - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches
  - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Errichtung von Gebäuden, Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen sowie Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen.
  - d) Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Abschluß von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung, Verfügung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000,-- EUR.
  - e) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen.
  - f) Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung
  - g) Verwendung der Rücklagen gem. §§ 39 und 40
  - h) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern
  - i) Erteilung von Prokura
  - j) Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 44)
  - k) Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 22 Ziffer 8.
  - I) Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört
- Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Ziffer 4. entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entge-

- gennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlußbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- 3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- 4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
- 5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten. Ergänzend gelten § 19 Ziffer 3. und § 25 Ziffer 5. entsprechend.

#### § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33.
- 3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluß der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
  - Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Tournus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer.
  - Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, daß das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.
  - Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, daß die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

- 5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 6. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 7. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

#### § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. § 33 gilt entsprechend.
- Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### C. Die Generalversammlung

#### § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluß abgesandt ist (§ 9 Ziffer 5.), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
- 6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## § 27 Frist und Tagungsort

- 1. Die ordentliche Generalsversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Ziffer 1. Buchst. f einen anderen Tagungsort festlegen.

## § 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, nämlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
  - Hierzu bedarf es mindestens des 10. Teils der Mitglieder.
- 3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Ziffer 7.) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muß. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des 10. Teils der Mitglieder.
- 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Ziffer 7.) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7. In den Fällen der Ziffern 3. und 5. geltend die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesandt wurden.

## § 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.

Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

#### § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

a) Änderung der Satzung

- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Ziffer 8.
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Ausschluß von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- g) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 GenG:
  - Durch den Vorstand allein
  - Durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- k) Auflösung der Genossenschaft
- Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- n) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung

#### § 31 Mehrheitserfordernisse

- Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 2. Eine Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
  - Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft
  - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen

- e) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- f) Auflösung der Genossenschaft
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 4. Eine Mehrheit von 9/10 der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

## § 32 Entlastung

- 1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- 2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### § 33 Abstimmungen und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Jaund Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam abgestimmt werden, sofern dem

- nicht widersprochen wird. In diesem Falle wäre also ein besonderer Wahlgang für jedes zu vergebende Mandat nicht erforderlich.
- 5. Der gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 34 Auskunftsrecht

- Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde
  - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde
  - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

## § 35 Versammlungsniederschrift

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Bei Niederschrift sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 III GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.

- Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

#### § 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

#### IV. Eigenkapital und Haftsumme

#### § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,-- EUR.
- 2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- 3. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).
  - Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- 4. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Ziffer 2. entsprechend.
- Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 10 dieser Satzung.

### § 38 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

- 2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zzgl. eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

## § 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet. Über die Verwendung und Höhe beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Ziffer 1. Buchst. g).

Die endgültige Entscheidung verbleibt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung (§ 30).

#### § 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Ziffer 1. Buchst. g).

## § 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

#### V. Rechnungswesen

#### § 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12.

## § 43 Jahresabschluss und Lagebericht

- Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3. Jahresabschluß und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung

in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden

- 4. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Ziffer 4.), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- 5. Der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

#### § 44 Überschussverteilung/Genossenschaftliche Rückvergütung

- Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuß bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- 2. Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

## § 45 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder einer anderen Ergebnisrücklage (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

#### § 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## VI. Liquidation

#### § 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

#### VII. Bekanntmachungen

#### § 48 Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in "Profil – Das bayerische Genossenschaftsblatt" und im Schweinfurter Tagblatt veröffentlicht.
  - Der Jahresabschluß und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

#### VIII. Gerichtsstand

## § 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das für den Sitz der Genossenschaft örtlich zuständige Amtsbzw. Landgericht Schweinfurt.

## IX. Mitgliedschaften

## § 50 (weggefallen)

#### X. Schlussbestimmungen/Sonstiges

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 16.06.2013 beschlossen worden.

Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 31 Ziffer 2. vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden.

Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.